

**Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kierspe
in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2010**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 11.05.2010 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Zuständigkeit

§ 1

Rat und Verwaltung

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Kierspe zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, das bestehende Ortsrecht, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe. Soweit seine Zuständigkeit nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, kann im Einzelfall der Rat oder ein Ausschuss die Entscheidungsbefugnis an sich ziehen (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2

Rat und Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Ratsbeschlüsse vorzubereiten, soweit sie in der Angelegenheit nicht im Rahmen der bereitgestellten Mittel selbst entscheiden können.
- (2) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat für jeden bestimmten Kreis von Verwaltungsgeschäften oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

II.**Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse****§ 3****Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus elf Ratsmitgliedern. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Stellvertretung regelt sich nach § 57 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeit der Fachausschüsse zu koordinieren (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Bei unterschiedlichen Beschlüssen der Fachausschüsse obliegt dem Hauptausschuss die endgültige Entscheidung. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben
 - a) des Finanzausschusses,
 - b) des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden (Ausschuss im Sinne des § 24 GO NRW)wahr.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über
 - a) die Gewährung von Beihilfen, Zuschüssen u. ä., soweit die Entscheidung nicht einem Fachausschuss übertragen ist; hierunter fallen nicht Beihilfen, Zuschüsse u. ä. nach beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen,
 - b) Erlass und Niederschlagung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
 - c) Anträge auf Gewährung von Ratenzahlungen für Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Forderungen), soweit die Abtragsfrist mehr als zwei Jahre beträgt, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Bescheides,
 - d) die Vergabe von Aufträgen, soweit sie nach der Vergabeordnung nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse oder des Bürgermeisters fallen,
 - e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NRW).

- (5) Der Hauptausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und die zur Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 und §§ 75 ff. GO NRW),
 - b) die Beurteilung aller Beschlüsse anderer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Ausschüsse, bei denen Überschreitungen der Haushaltsansätze ggf. unter Einbeziehung der Verpflichtungsermächtigungen und/oder der Ansätze der Finanzplanung die Folge sein werden,
 - c) Grundstücksangelegenheiten und Grundstücksgeschäfte, soweit gem. § 14 Abs. 5 b) der Hauptsatzung nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist
 - d) Gebühren- und Beitragskalkulationen,
 - e) Fragen kommunalpolitischer Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten,
 - f) Angelegenheiten städtischer Gesellschaften und Beschlüsse nach § 113 GO NRW.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung (§ 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 GO NRW).

§ 5

Ausschuss für Schule und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Schule und Kultur besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Als ständige sachkundige Bürger ohne Stimmrecht gemäß Schulverwaltungsgesetz wird je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche bestellt. Hinzu kommen die Schulleiter der Kiersper Schulen, der Leiter der Verbundschule Volmetal, der Ortsheimatpfleger und ein Vertreter der Musikgemeinschaft, die als ständige Sachverständige bestellt werden.
- (3) Der Schulaufsichtsbeamte soll auf Verlangen des Ausschusses an den Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen (§ 12 Abs. 3 SchVG).
- (4) Der Schulausschuss berät über alle Angelegenheiten, die die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der Schulen betreffen.

-
- (5) Für die beratende Mitwirkung bei der Abwicklung des Mensa-Betriebes kann ein Mensa-Ausschuss gebildet werden.
- (6) Er entscheidet über
- a) die Auftragsvergabe in Schulangelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Vergabeordnung,
 - b) grundsätzliche Angelegenheiten des Mensa-Betriebes,
 - c) allgemeine Weisungen an die Vertreter der Stadt in Organen des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal und des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal,
 - d) das kulturelle Veranstaltungsprogramm der Stadt Kierspe,
 - e) Angelegenheiten der Musikschule,
 - f) Angelegenheiten der Stadtbibliothek,
 - g) Angelegenheiten der Heimatpflege,
 - h) Förderungsmaßnahmen zugunsten der Vereine mit kulturellen Zielen,
 - i) die Anschaffung von Einrichtungen für kulturelle Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Vergabeordnung,
 - j) die Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG),
 - k) Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 DSchG zur Erhaltung von Bau- und Bodendenkmalen, soweit es sich nicht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (7) Der Ausschuss berät über Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege sowie über die Aufgaben des Denkmalschutzes, insbesondere
- a) Erlass einer Satzung gemäß § 5 DSchG (Festlegung eines Denkmalbereiches) sowie die Aufstellung der Denkmalliste gemäß § 3 DSchG,
 - b) Entschädigungsleistungen gemäß § 33 DSchG,
 - c) Erlaubniserteilung gemäß § 9 Abs. 1 DSchG für An-, Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen an denkmalgeschützten Gebäuden, soweit diese gemäß § 9 Abs. 3 DSchG gesondert zu erfolgen hat.
- (8) Der Ausschuss wirkt gem. § 61 SchulG bei der Bestellung der Schulleitung in Schulen mit.

§ 6

Ausschuss für Sport und Jugend

- (1) Dem Ausschuss gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Als Sachverständige werden ein Vertreter der Kirchen und zwei Vertreter des Stadtsportverbandes bestellt.
- (3) Dem Sport- und Jugendausschuss obliegt die Entscheidung über
 - a) die Planung (außerhalb der Bauleitplanung), Errichtung, Ausgestaltung und Unterhaltung von Sportanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätzen, Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - b) die Grundzüge, insbesondere der Benutzungspläne für die Benutzung der städtischen Sportanlagen durch die Vereine und die Öffentlichkeit,
 - c) den Organisationsablauf in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - d) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Sportfördermittel,
 - e) Förderung der Jugendarbeit,
 - f) die Auftragsvergaben gemäß den Bestimmungen der Vergabeordnung für die Anschaffung von Einrichtungen der Sportstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe,

§ 7

Ausschuss für Soziales und Senioren

- (1) Dem Ausschuss gehören 11 Mitglieder an. Hinzu kommt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ein Vertreter des Seniorenbeirates.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die freiwilligen Sozialleistungen der Stadt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Der Ausschuss berät über Maßnahmen der Familien- und Seniorenarbeit, für Wohnungslose, die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber und Ausländer und über alle anderen Aufgaben im Sozialbereich (einschl. Drogenprobleme).

§ 8**Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung**

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss kann für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Mitglieder soll sechs nicht übersteigen.
- (3) Der Ausschuss beschließt über
 - a) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - b) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung berät über:
 - a) alle Fragen des Städtebaus, der Planung, der Wirtschaftsförderung und Verkehrsplanung,
 - b) die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und qualifizierte Bebauungspläne und der Ausgleichsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen),
 - c) die Satzungen nach Baugesetzbuch und Landesbauordnung.

§ 9**Ausschuss für Umwelt und Bauen**

- (1) Der Ausschuss für Bauen und Umwelt besteht aus 20 Mitgliedern,
- (2) Als Sachverständige ohne Stimmrecht werden ein Vertreter der anerkannten Verbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und ein Vertreter der Landwirtschaft bestellt.
- (3) Der Ausschuss kann für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Mitglieder soll sechs nicht übersteigen.
- (4) Der Ausschuss beschließt über
 - a) Aufgaben und Initiativen zum Umweltschutz,
 - b) alle Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau einschl. der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Stadtentwässerung, Wasserwirtschaft incl. der Vergabe nach VOB, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist,
 - c) Planung (außerhalb der Bauleitplanung), Ausgestaltung und Unterhaltung von Grünflächen, Friedhöfen und Freizeitanlagen,
 - d) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- e) Maßnahmen zur Bewirtschaftung der stadteigenen Waldflächen,
 - f) die Beantragung zur Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
 - g) das Einvernehmen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB,
 - h) die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB,
 - i) die Erteilung des Einvernehmens zu Zulässigkeiten von Vorhaben während der Planaufstellung gem. § 33 BauGB,
 - j) die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB,
 - k) die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB mit Ausnahme von geringfügigen baulichen Maßnahmen und
 - l) alle Maßnahmen, die die Arbeitsgruppe nach Absatz 3 an den Ausschuss verweist.
- (5) Der Ausschuss berät über
- a) den Erlass von Satzungen nach dem Landschaftsgesetz einschließlich des Landschaftsplanes,
 - b) Maßnahmen und Anordnungen gemäß § 176 (Baugebot), § 177 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 (Pflanzgebot), § 179 (Rückbau- und Entsiegelungsgebiet) des Baugesetzbuches,
 - c) landschaftspflegerische Begleitpläne, ökologische Rahmenpläne und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung fallen,
 - d) Benennung von Straßen sowie Widmungsverfahren.

§ 10

Ausschüsse für besondere Einzelaufgaben

Unabhängig von dieser Zuständigkeitsordnung kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden, die mit der Erledigung der Aufgaben als aufgelöst gelten.

III.
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Rat beschlossen wird. Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kierspe in der Fassung der 2. Änderung vom 14.05.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frank Emde
Bürgermeister

Georg Seidel
Schriftführer